

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft - Übersicht

Titel: **Beantwortung der Interpellation "Korruptionsbekämpfung auf kantonaler Ebene" von Dieter Schenk vom 18. Oktober 2007 (2007/257)**

Datum: 26. Februar 2008

Nummer: 2007-257

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2007/257

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 26. Februar 2008

betreffend Beantwortung der Interpellation „Korruptionsbekämpfung auf kantonaler Ebene“ von Dieter Schenk vom 18. Oktober 2007 ([2007/257](#))

1. Text der Interpellation

Lange Zeit hatte die Korruption im internationalen Wirtschaftsverkehr als notwendiges Übel gegolten.

Die Ansicht, dass ohne Bereitschaft zu Zahlungen unter dem Tisch auf vielen Märkten keine erfolgreiche Geschäftstätigkeit möglich sei, war weit verbreitet. In diesem Geist blieb die Bestechung ausländischer Amtsträger in fast allen Staaten nicht nur toleriert und straflos; entsprechende Aufwendungen konnten sogar rechtmässig von den Steuern abgezogen werden.

Ein neues Verständnis kam mit der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 1997 (OECD-Konvention). Diese verpflichtet die teilnehmenden Staaten, die Auslandkorruption nach anspruchsvollen Kriterien unter Strafe zu stellen. Flankierende Massnahmen - enthalten in der Konvention selbst und in ergänzenden Empfehlungen - unterstützen das Ziel. Sie reichen von Grundsätzen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über die Bekämpfung der Geldwäscherei bis zu einem Verbot der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern. Die Schweiz hat die Konvention im Jahre 2000 ratifiziert und das Schweizer Korruptionsstrafrecht entsprechend angepasst, bzw. verschärft.

Im Februar 2005 erschien der Länderbericht über die Schweiz zur Umsetzung der OECD-Konvention. Der 60-seitige Bericht beurteilte die Prävention, die Strafverfolgung und die Sanktionierung von Fällen der Bestechung ausländischer Amtsträger durch die Schweiz.

In ihrem Länderbericht richtet die OECD 10 Empfehlungen an die Schweiz und zeigt auf wo Verbesserungspotenzial zur Korruptionsbekämpfung liegt.

Dazu gehört die Aufforderung

- das Problembewusstsein bei den Behörden weiter zu schärfen, wobei bei den kantonalen Verwaltungen besonderer Handlungsbedarf bestehe,
- Massnahmen zu einem verbesserten Whistleblowerschutz zu prüfen, unter anderem eine formelle Meldepflicht für Korruptionsfälle und Hinweise auf Bestechung einzuführen.

Die OECD-Arbeitsgruppe legte Anfangs Juli 07 ihren Länderbericht vor und kommt zum Schluss, dass die Schweiz die OECD-Empfehlungen erst teilweise umgesetzt hat.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwiefern kommt der Kanton Basel-Landschaft den obgenannten Empfehlungen der OECD nach?
2. Welche weiteren Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung sind geplant?
3. Sind Korruptionsrisiken Bestandteil der Risikoinventur und des internen Kontrollsystems des Kantons Basel-Landschaft und dessen Agenturen?
4. Was unternimmt der Kanton Basel-Landschaft im Bereich Korruptionsprävention in sensiblen Bereichen?
5. Werden im Beschaffungswesen Verträge mit einer "Integritätsklausel" versehen, wie sie zum Beispiel der Bund kennt?

2. Einleitende Bemerkungen

Die OECD-Antikorruptionskonvention verpflichtete die teilnehmenden Staaten, die Auslandkorruption nach anspruchsvollen Kriterien unter Strafe zu stellen. Sie verlangt zudem flankierende Massnahmen in verschiedenen Bereichen. Damit es sich nicht um einen "Papiertiger" handelt, findet ein Monitoring über die Umsetzung der Konvention statt. Bei diesem Monitoring hat die Schweiz sehr gut abgeschnitten. In OECD-Länderbericht für die Schweiz wird die Qualität der Korruptionsbekämpfung in mehrerer Hinsicht als überdurchschnittlich gewertet. Hauptzweck der OECD-Länderexamen ist es aber nicht zu loben, sondern Verbesserungsbedarf und -potenzial aufzuzeigen. Im Februar 2005 wurden zehn Empfehlungen vorgestellt, damit das bereits hohe Schweizer Niveau nochmals verbessert werden kann. Im Nachfolgebericht vom Juli 2007 hat die OECD festgestellt, dass einige Empfehlungen vollständig, andere teilweise umgesetzt wurden. Einige der teilweise umgesetzten Empfehlungen betreffen ausschliesslich den Bund (Aufsicht Geldwäscherei; internationale Rechtshilfe; Exportrisikogarantie; strafrechtliche Verbesserungen), andere auch die Kantone (Sensibilisierung von Behördenmitgliedern und von international tätigen Unternehmen; die Einführung einer Meldepflicht bei Korruptionshinweisen soll geprüft werden; Schutz von «Whistleblowers»; der Korruption überführte Unternehmen sollen von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Empfehlungen der OECD in weiten Teilen bereits umgesetzt sind. Zudem darf Korruption im innerstaatlichen Tätigkeitsbereich als keine schwerwiegende Gefahr beurteilt werden. Diese Einschätzung wird auch durch verschiedene Publikationen bestätigt, welche die Schweiz als eines der am wenigsten korruptionsanfälligen Länder bestimmt. Dieses Ranking gilt sicherlich auch für unseren Kanton.

Trotz dieser positiven Einschätzung besteht Verbesserungspotenzial. Es gilt mit angemessenen und vernünftigen Massnahmen den bestehenden Spitzenplatz zu wahren und den Anschluss an international gültige Standards zu halten. Diese Optimierungsmöglichkeiten sind bekannt und werden in etlichen Projekten überprüft. Bei der Beurteilung zusätzlicher Massnahmen ist aber immer zu beachten, dass bereits wirksame und bewährte Kontrollinstrumente und -instanzen auf verschiedenen Ebenen (Kontrolle und Controlling verwaltungsintern, Kantonale Finanzkontrolle, Kommissionen des Landrates, externe Revision und/oder Bundesaufsichtsbehörde insbesondere bei verwaltungsexternen Institutionen) bestehen, und daher immer die Frage eines vernünftigen Zusatznutzens gestellt werden muss.

Diese Feststellungen dürfen aber nicht darüber hinweg täuschen, dass Korruptionsprävention und -bekämpfung eine Daueraufgabe bleiben und insbesondere von den Dienststellen in sensiblen Bereichen im täglichen Geschäft umgesetzt werden muss.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Inwiefern kommt der Kanton Basel-Landschaft den obgenannten Empfehlungen der OECD nach?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Regierungsrat erachtet die Empfehlungen der OECD als in weiten Teilen umgesetzt. Beispielsweise sind im Beschaffungswesen eine Vielzahl von Massnahmen systematisch installiert, die ein Maximum an Transparenz schaffen und somit Korruption wirksam bekämpfen. Zudem werden die Mitarbeitenden im Beschaffungsbereich periodisch zum Thema Korruption sensibilisiert. Eine weitere wirksame Massnahme zur Erkennung von Korruptionstatbeständen ist die erhebliche personelle Aufstockung in der Veranlagungs- und Revisionsabteilung der Steuerverwaltung im Rahmen der GAP-Massnahmen. Im Weiteren ist festzustellen, dass die Dienststellen in den sensiblen Bereichen mit dem Thema vertraut sind. Diese Einschätzung wird auch von der Kantonalen Finanzkontrolle geteilt.

Letztendlich darf aber das wirkungsvollste System nicht darüber hinweg täuschen, dass Korruption nicht lückenlos verhindert werden kann. Meistens ist ja auch die private Situation eines/r Mitarbeitenden der Auslöser dafür, dass jemand deliktische Handlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit riskiert. Daher ist eine vollständige Kontrolle durch den Arbeitgeber unmöglich, weshalb es unbedarft wäre, den Eindruck zu erwecken, dass Gesetze und Kontrollsysteme eine umfassende Sicherheit gegen Korruption bieten können. Daraus folgt, dass Korruption nicht nur durch institutionalisierte Systeme und Prozesse bekämpft werden kann, sondern auch durch „weiche“ Faktoren wie beispielsweise einer offenen Gesprächskultur, gutem Arbeitsklima etc.

2. *Welche weiteren Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung sind geplant?*

Antwort des Regierungsrats:

Beispielhaft können fünf aktuelle Projekte des Kantons Basel-Landschaft genannt werden, die sich direkt oder indirekt mit der Vermeidung von Korruption beschäftigen:

- Eine zentrale Zielsetzung des Projekts zur Harmonisierung der Rechnungslegung der öffentlichen Hand ist die Erhöhung der Transparenz. Ein hoher Grad an Transparenz in der Rechnungslegung eine ausdrückliche und wichtige Empfehlung der OECD zur Korruptionsbekämpfung.
- Das neue Finanzkontrollgesetz enthält eine Reihe von Massnahmen, um die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle weitestgehend zu verankern. Die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle kann als eine der wichtigsten Massnahmen in der Korruptionsbekämpfung bezeichnet werden. Das neue Finanzkontrollgesetz enthält zudem weitere Massnahmen, die der Korruptionsbekämpfung dienen (Stärkung der internen Revision; klare Abgrenzungen der Finanzaufsichtsbereiche; transparentes Prüfungsverfahren etc.).
- Korruptionsprävention ist auch eine wesentliche Komponente des Projekts zum Aufbau eines integrierten Internen Kontrollsystems (IKS). Ein wirksames IKS ist nicht nur ein wichtiges Instrument um Fehler zu minimieren, sondern auch um deliktische Handlungen zu verhindern.
- Im Rahmen des Projekts Beteiligungscontrolling werden Rolle und Verantwortung sowie Controllingprozesse zwischen Kanton und seinen „Agenturen“ systematisch geregelt. Damit wird die Transparenz zusätzlich gestärkt, was auch dazu beiträgt, dass Korruptionsgefährdungen minimiert werden.
- Im Projekt „Bestandesanalyse Risikopolitik“ werden vorhandene Risiken in der Verwaltung systematisch erhoben und Massnahmenvorschläge für ein Riskmanagement ausgearbeitet. Teil

des Riskmanagement ist das Handling von Korruptionsgefahren.

3. *Sind Korruptionsrisiken Bestandteil der Risikoinventur und des internen Kontrollsystems des Kantons Basel-Landschaft und dessen Agenturen?*

Antwort des Regierungsrats:

Wie eben erwähnt sind Korruptionsrisiken sowohl Bestandteil der Risikoerhebung und als auch des Internen Kontrollsystems. Korruptionsfälle sind ein mögliches Risiko, das durch ein wirksames IKS bekämpft werden kann. Korruption ist aber ein Risiko unter vielen, weshalb dieses Thema im Verhältnis zu seiner Bedeutung in das Projekt einfließen wird.

4. *Was unternimmt der Kanton Basel-Landschaft im Bereich Korruptionsprävention in sensiblen Bereichen?*

Antwort des Regierungsrats:

Wie bereits erwähnt werden die Mitarbeitenden in sensiblen Bereichen periodisch zum Thema Korruption sensibilisiert. Zudem ist auch die Finanzkontrolle besonderes auf dieses Thema sensibilisiert. Das Korruptionsrisiko und die Aufdeckung von Korruptionsfällen ist Bestandteil des Prüfungsvorgehens der Finanzkontrolle. Dafür existiert ein internes "Antifraud"¹-Konzept, das sich u.a. mit Korruption befasst. Die Finanzkontrolle führt ihre Prüfungen risikoorientiert durch und ist aus diesem Grunde wachsam, was mögliche dolose Handlungen anbelangt. Bei den Prüfungen wird grossen Wert auf ein angemessenes und effektives Internes Kontrollsystem gelegt. Bei exponierten Organisationseinheiten testet die Finanzkontrolle das IKS mit einer Prüfsoftware, deren Auswertungen Hinweise auf Ungereimtheiten in den analysierten Daten und auf mögliche Betrugsfälle liefern.

5. *Werden im Beschaffungswesen Verträge mit einer "Integritätsklausel" versehen, wie sie zum Beispiel der Bund kennt?*

Antwort des Regierungsrats:

Die hohe Transparenz des Beschaffungsverfahrens und insbesondere das Verhandlungsverbot machen eine Integritätsklausel im eigentlichen Vertrag überflüssig. Die Klausel bringt zudem keinen grossen Zusatznutzen, weil sie dem Vergabeverfahren nachgeht. Das Beschaffungsgesetz kennt die Möglichkeiten des Ausschlusses aus dem Verfahren und des Widerrufs des Zuschlags. Im Baselbiet besteht daher eine völlig genügende gesetzliche Grundlage, um die hier massgebende OECD-Empfehlung - der Korruption überführte Unternehmen sollen von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden - umzusetzen. Mit den bestehenden Mechanismen und der ausreichenden Gesetzesgrundlagen ist eine vertragliche Integritätsklausel im heutigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Liestal, 26. Februar 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin:

¹ „Fraud“, englisch: Betrug

Pegoraro

Der Landschreiber:

Mundschin